jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/2/22 2004/09/0211

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.2006

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §81 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/09/0347 E 16. November 1995 RS 2

Stammrechtssatz

Eine Leistungsbeschreibung des Vorgesetzten soll möglichst konkrete Sachverhalte und eine konkrete Darstellung der Leistungen des Beamten enthalten und sich nicht in wertenden Feststellungen erschöpfen (Hinweis E 19.4.1995, 94/12/0362).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004090211.X03

Im RIS seit

05.04.2006

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at